

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuß

55. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Dezember 1998, 14:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Dr. Jürgen Hinz (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

in Vertretung von Birgit Küstner

Uwe Eichelberg (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Reinhard Sager (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Roswitha Müllerwiebus (SPD)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:	Seite
1. Darstellung der Praxis und Kriterien der kassenärztlichen Zulassung in Schleswig-Holstein durch den Leiter der Zulassungsabteilung und Geschäftsführer des Zulassungsausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, Herrn Diehl	4
2. a) Transport radioaktiver Abfälle aus Schleswig-Holstein	8
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/1295	
b) Transport von verstrahlten Atommüllbehältern	
Antrag der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1468	
3. Erstattung von Jugendhilfekosten durch das Land	13
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 14/1295	
4. Umweltwirtschaft und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein	16
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD Drucksache 14/1645	
5. Verschiedenes	17

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Darstellung der Praxis und Kriterien der kassenärztlichen Zulassung in Schleswig-Holstein durch den Leiter der Zulassungsabteilung und Geschäftsführer des Zulassungsausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, Herrn Diehl

Herr Diehl leitet seine Ausführungen zu Praxis und Kriterien der kassenärztlichen Zulassung in Schleswig-Holstein mit Erläuterungen über die Tätigkeit der Zulassungsinstanzen - dem Zulassungsausschuß und dem Berufungsausschuß, deren Geschäfte bei der Kassenärztlichen Vereinigung geführt werden - ein. Hierbei handele es sich nicht um Einrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigung, sondern um eine gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen als selbständige Behörden im Sinne des SGB X, deren Geschäfte laut Gesetz bei der Kassenärztlichen Vereinigung geführt werden. Die Zulassungsordnung für Vertragsärzte regle die Zulassungsverfahren, führt Herr Diehl aus.

In der anschließenden Diskussion betont er einleitend gegenüber der Vorsitzenden, ihm sei kein Fall bekannt, bei dem die Zulassung aufgrund öffentlichen Drucks erfolgt sei. In einem Fall habe die Berufungsinstanz als Widerspruchsstelle nach Prüfung der Lage die Entscheidung des Zulassungsausschusses aufgehoben.

Im folgenden geht er auf einen von Abg. Eichelberg skizzierten und im Sozialausschuß auf Wunsch des Eingabenausschusses behandelten Fall ein, bei dem eine kassenärztliche Zulassung trotz anderslautender Gerichtsentscheidung versagt worden sei. Dazu führt er aus, grundsätzlich habe jeder Arzt einen Rechtsanspruch auf eine normale Zulassung, wenn er bestimmte persönliche Voraussetzungen erfülle und der Planungsbereich, für den die Zulassung begehrt werde, für weitere Zulassungen nicht gesperrt sei. Seit dem Gesundheitsstrukturgesetz gebe es eine verschärfte Bedarfsplanung, die zur Folge habe, daß alle Planungsbereiche ab einem Ver-

sorgungsgrad von 110 % für weitere Zulassungen gesperrt seien. Der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen verfüge über die Kompetenz, solche Sperren zu verhängen.

Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen auf der Rechtsgrundlage von § 110 ff SGB V erlassenen Bedarfsplanungsrichtlinien sähen vor, daß trotz vorhandener Zulassungssperren Ärzte zugelassen werden könnten, wenn es in einem großen ländlichen Planungsbereich einen besonderen lokalen oder qualitativen Versorgungsbedarf gebe, wie es nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer umschrieben sei.

Die Zulassungssperre erstrecke sich nur auf die Hauptgebiete - alle relevanten Fachgruppen seien Gegenstand der Bedarfsplanung, vom 1. Januar 1999 an ebenfalls die psychotherapeutische Medizin, außer Anästhesie und Gesichtschirurgie -, so daß gemäß den Zulassungsrichtlinien eine Zulassung für ein Teilgebiet zur Deckung der Versorgungslücke möglich sei. Um einen ähnlich gelagerten Fall habe es sich bei der von Abg. Eichelberg angesprochenen Eingabe gehandelt.

Der Antragsteller habe eine Zulassung als Internist für das Teilgebiet Pneumologie mit der Begründung eines besonderen Versorgungsbedarfs begehrt, die der Zulassungsausschuß jedoch verwehrt habe, weil in dem südwestlichsten Gebiet des Planungsbereiches - Kreis Herzogtum Lauenburg - bereits eine Ärztin für Innere Medizin mit dem Teilgebiet für Lungen- und Bronchialkrankheiten ein Jahr vorher im Rahmen einer Sonderbedarfsfeststellung zugelassen worden sei. Nach Auffassung des Zulassungsausschusses sei damit der besondere Versorgungsbedarf in diesem Gebiet gedeckt.

Dieser Auffassung sei der Berufungsausschuß als Widerspruchsinstanz gefolgt und habe den Widerspruch zurückgewiesen. Die dagegen vom Arzt erhobene Anklage habe Erfolg gehabt. Das Sozialgericht habe den Beschluß des Berufungsausschusses aufgehoben, der seinerseits das zulässige Rechtsmittel eingelegt und die Berufung vor dem Landessozialgericht erhoben habe. Der damals zuständige Sechste Senat des Landessozialgerichts habe den Vorgang zur erneuten Entscheidung an den Berufungsausschuß unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Sozialgerichtes zurückverwiesen. Es sei üblich, daß das Sozialgericht keine eigene Entscheidung treffe, sondern an die Instanz verweise, die für die Entscheidung verantwortlich sei.

Der Berufungsausschuß habe unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Zurückweisung durch das Sozialgericht geführt hätten und die in einer nicht ausführlichen Darlegung seiner Ermessensausübung bestanden hätten, einen erneuten Bescheid erlassen, in dem er zu dem

gleichen Entschluß gekommen sei, den er diesmal ausführlich begründet habe. Der Arzt, dessen Zulassungsantrag abgelehnt worden sei, habe wiederholt Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Es handle sich in diesem Fall um eine „ganz normale, wenn auch nicht häufige“ Verfahrensweise.

Das Sozialgericht habe der Klage stattgegeben und die Berufung erneut zugelassen. Aufgrund einer Änderung in der Geschäftsverteilung sei dann nicht mehr der Sechste, sondern der Vierte Senat zuständig gewesen, der sich in einem „Überraschungsurteil“ nicht mehr so wesentlich mit Fragen des Bedarfs befaßt habe, sondern die Ordnungsgemäßheit der Bedarfsplanungsrichtlinien in Frage gestellt habe. Dafür sei jedoch in Schleswig-Holstein niemand verantwortlich, weil die Richtlinienkompetenz beim höchsten Organ der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkasse liege - dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen - der sie erlassen hätten und denen der Bundesgesundheitsminister zugestimmt habe. Sie seien im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Herr Diehl hebt hervor, diese Richtlinien hätten für den Zulassungs- und Berufungsausschuß „Verordnungscharakter“.

Der Vierte Senat des Landessozialgerichts habe, nachdem er die Richtigkeit der Bedarfsrichtlinien bezweifelt und sich mit der Frage der Bedarfsprüfung nur noch am Rande befaßt habe, die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Der Berufungsausschuß, der Verband der Angestellten-Krankenkassen, die Kassenärztliche Vereinigung und die Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Krankenkasse hätten davon Gebrauch gemacht. Damit hätten sich fast alle am Verfahren Beteiligten wegen der Grundsätzlichkeit der Angelegenheit in das Verfahren eingeschaltet und ihrerseits Revision beim Bundessozialgericht eingelegt.

Herr Diehl faßt zusammen, es handle sich um ein Verfahren, das sich über einige Jahre hinziehen werde und bei dem der antragstellende Arzt nicht immer auf Verständnis gestoßen sei, das jedoch in seinen Zügen „völlig ordnungsgemäß“ abgelaufen sei.

Dem Berufungsausschuß sei im Unterschied zum Zulassungsausschuß vom Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt worden, einen Sofortvollzug anzuordnen, erwidert Herr Diehl auf eine Frage von Abg. Aschmoneit-Lücke.

Eine Zulassung im Rahmen einer sofortigen Vollziehung sei in diesem besonderen Fall durch das Landessozialgericht angeordnet worden, weil es der Auffassung gewesen sei, daß der Ermessensspielraum der Zulassungsinstanzen „gegen Null“ zurückgegangen sei. In einem solchen Fall kann das Landessozialgericht seine Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der Verwaltungsinstanzen setzen. Das sei geschehen, indem eine „vorläufige Zulassung“ - basierend

auf der Möglichkeit der Revision - ausgesprochen worden sei. Der Arzt würde seine Zulassung dann wieder verlieren, wenn in der Revision der Entscheidung der Verwaltung gefolgt würde. Herr Diehl äußert gegenüber Abg. Eichelberg, er rechne mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes - die Revisionsbegründungen seien gerade abgegeben worden - frühestens in zwei Jahren, und merkt auf eine weitere Frage von Abg. Eichelberg an, „ganz objektivierbare Kriterien“ für die Prüfung des Vorhandenseins eines besonderen Versorgungsbedarfes gebe es nicht. Grundlage dafür stellten die Richtlinien dar.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Transport radioaktiver Abfälle aus Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 14/1463

b) Transport von verstrahlten Atommüllbehältern

Antrag der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1468

hierzu: Umdrucke 14/2168, 14/2356

(Fortsetzung der Beratung vom 17. September 1998)

St Voigt stellt einleitend klar, nachdem das Energieministerium dem Sozialausschuß den Bericht über die Atommülltransporte am 17. September 1998 vorgestellt hat, habe sich an dem Sachstand nichts mehr geändert. Deshalb wolle er nun erläutern, was das Energieministerium im Zusammenhang mit der Problematik der Atommülltransporte auch mit Blick auf die Transporte von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen derzeit beabsichtige und was sich diesbezüglich auf der Bonner Ebene abspiele.

Das für Atommülltransporte geltende Regelwerk setze einen Grenzwert von 4 Bq pro cm² fest, hebt St Voigt hervor. Die rechtsstaatliche Möglichkeit, mit erhöhten Kontaminationswerten umzugehen - sofern ein Transporteur eine Überschreitung dieses Grenzwertes feststelle, oder er dies aus Erfahrung wisse -, bestehe darin, eine Ausnahmegenehmigung für einen bestimmten Einzeltransport unter atomrechtlicher und sachlicher Abwägung zu erteilen. Das sei jedoch noch nicht eingetreten.

St Voigt weist darauf hin, daß die aufsichtsbehördliche Kompetenz „am Zaun“ des Kraftwerksgeländes aufhöre. Zur Umsetzung des Regelwerkes habe das Energieministerium daher den Betreibern zur Auflage gemacht, zu dokumentieren, daß die Werte auf der gesamten

Oberfläche - übrigens auch während des Transportes - 4 Bq nicht überschritten. Das könne über technische Nachweise oder erhöhten Aufwand bei der Dekontamination erfolgen. Wichtig sei für das Energieministerium gewesen, daß die Transporte, die schleswig-holsteinische Atomkraftwerke verlassen hätten, nach dem geltenden Regelwerk frei gemessen worden seien.

Das Problem der Kontamination sei insbesondere in einem französischen Verladebahnhof aufgetaucht, wo die Behälter auf Lkws verladen und zur Wiederaufbereitungsanlage in La Hague transportiert worden seien. Zum anderen seien beim Eintreffen von Ländertransporten in den Atomkraftwerken Überschreitungen der Kontaminationsgrenzwerte - wie überall in der Republik - festgestellt worden.

Die Einhaltung der Grenzwerte und nicht die Frage von gesundheitlichen Belastungen sei nach Auffassung des Energieministeriums der entscheidende Punkt, weil klar gewesen sei, daß man sich „jenseits von Gesundheitsbelastungen“ befunden habe.

Das Energieministerium habe Anträge für die Umweltministerkonferenz vorbereitet, teilt St Voigt mit, gemäß denen die Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer, in denen es Atomanlagen gebe, ähnlich verfahren sollten wie Schleswig-Holstein. Die rechtliche Grundlage für die Auflagen beruhe auf der Auffassung des Ministeriums, daß die Landesbehörden eine Auflage außerhalb des „Kraftwerkzauns“ setzen können unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Bundesbehörden. Die Betreiber beklagten diese Auflagen mit der Begründung, die Aufstellung solcher Auflagen falle nicht in die Kompetenz der Länder. Nach eigener intensiven Rechtsprüfung sei das Energieministerium zu der Auffassung gelangt, daß der eigene Rechtsstandpunkt vernünftig begründet zu vertreten sei. Diese Frage werde letztlich jedoch aufgrund der eingereichten Klage vom Gericht entschieden werden. Aus Sicht des Ministeriums sei es günstiger, wenn der Gesetzgeber eine Eindeutigkeit in die Norm bringe.

Ferner informiert St Voigt darüber, daß der Abschlußbericht der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GAS) vorliege und zur Zeit von anderen Sachverständigenorganisationen bewertet werde. Abgesehen davon hätten die Betreiber der Atomkraftwerke ihrerseits Vorschläge aus dem 10-Punkte-Katalog vorgelegt, die vom Bundesumweltminister gerade begutachtet würden.

St Voigt gibt bekannt, daß der niedersächsische Umweltminister den Bundesumweltminister aufgefordert habe zu überlegen, die vorhandenen Genehmigungen für Atommülltransporte aufzuheben, um nach Klärung des Problems neue Genehmigungen erteilen zu können.

Nach Ansicht des Energieministeriums gebe es zwei Ansätze, das Problem der Atommülltransporte zu lösen: Zum einen gebe es die Möglichkeit sehr aufwendiger Dekontaminationsverfahren. Zum anderen seien andere Behälterkonstruktionen denkbar. Um der außerordentlich hohen Wärmeentwicklung standzuhalten, sei eine maximale Oberflächenvergrößerung mit der Konsequenz aus technischer Sicht zu erreichen, daß sich Partikel zumindest eine Zeitlang festsetzen und während des Transports durch Erschütterungen oder Witterungsverhältnisse lösen könnten. Theoretisch wäre ebenfalls denkbar, die Grenzwerte zu erhöhen. Dieser Vorschlag sei jedoch noch nie unterbreitet worden.

Abschließend weist St Voigt darauf hin, daß das Regelwerk überarbeitungsbedürftig sei. Damit beschäftige sich zur Zeit das Energieministerium. Als einzige Aufsichtsbehörde habe das Ministerium zudem auf das Problem der schwach- und mittelradioaktiven Transporte aufmerksam gemacht.

Die frühere Bundesumweltministerin habe nach den Vorfällen im Rahmen der Atommülltransporte eine gemeinsame länderübergreifende Arbeitsgruppe einberufen, an der die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz, Frankreich und Großbritannien beteiligt seien. Ziel sei es, in Anlehnung an die INES-Skala - eine internationale Skalierung zur Meldung von Stör- und Zwischenfällen in Atomkraftwerken - eine Vereinheitlichung vorzunehmen und über die bisherige Praxis sowie über Verbesserungsvorschläge einen Bericht zu erstellen, den es jedoch noch nicht gebe.

Auf eine von Abg. Matthiessen gestellte Frage nach dem Einsatz von Schutzhemden entgegnet St Voigt, die Bekleidung von Behältern vor dem Eintauchen ins Wasser führe sicherlich zu geringeren Kontaminationen, es sei jedoch noch nicht geklärt, ob das hinreichend sei.

Im folgenden beantwortet St Voigt Fragen von Abg. Sager dahin, unter der vom Innenminister herausgegebenen Prämisse, daß kein Polizist aus Schleswig-Holstein Atommülltransporte so lange nicht mehr begleiten werde, wie das Problem nicht gelöst sei, habe das Innenministerium Fachveranstaltungen mit Polizeibeamten durchgeführt, in denen über Strahlenbiologie, Wirkungsmechanismen ebenso informiert worden sei wie über die Frage, welche Art von Gesundheitsrisiko aufgrund vorhandener Werte zu vermuten sei. Die Aussage sei gewesen, daß im normalen Transportgeschehen eine unmittelbare gesundheitliche Gefährdung nicht anzunehmen sei.

Die aufsichtlichen Aufgaben bestünden im wesentlichen darin, dafür Sorge zu tragen, daß die Mechanik beim Eintauchen ins Abklingbecken sichergestellt und daß keine Kontamination der dort Beschäftigten während des Verladevorgangs eintreten könne.

St Voigt bestätigt, daß der TÜV Meßprotokolle erstellt habe, die Monate später zu den Akten gelegt worden seien, ohne daß das Energieministerium auf Grenzwertüberschreitungen aufmerksam gemacht worden sei. Daraufhin habe das Energieministerium umgehend angeordnet, daß jedes bei der Messung von Kontamination von Leerbehältern angefertigte Protokoll mit einer Analyse der Aufsichtsbehörde zugestellt werden müsse. Was künftige Atommülltransporte aus schleswig-holsteinischen Atomkraftwerken anbelange, so seien diese - ausgehend von der Kapazität der Abklingbecken - zwingend erst ab den Jahren 2001 oder 2002 erforderlich. Im Jahr 1999 bestehe keine Notwendigkeit für solche Transporte aus schleswig-holsteinischen Atomkraftwerken.

Ansätze zur Lösung der Problematik von Atommülltransporten könnten in einer politischen Diskussion gefunden werden. Erörtert würde zum einen, die Wiederaufarbeitung zu verbieten, zum anderen an den Standorten von Kernkraftwerken ein Zwischenlager zu errichten, zum weiteren mehrere Zwischenlager in Deutschland zu schaffen, die sich nicht an Standorten von Kernkraftwerken befänden.

Das bedeutete für Schleswig-Holstein, daß die Betreiber von Atomkraftwerken in Schleswig-Holstein die Überlegung anstellten, am Atomkraftwerk Krümmel ein Zwischenlager einzurichten auf einer Fläche, die hinreichend vom Atomkraftwerk entfernt liege. Für die Atomkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel sei beabsichtigt, ein Zwischenlager in der Nähe des Atomkraftwerkes Brunsbüttel einzurichten, wobei kleinere Transporte von Brokdorf nach Brunsbüttel notwendig wären.

Die politische Position der Landesregierung bestehe in der Überzeugung, daß eine Minimierung der Transporte - insbesondere von Auslandstransporten - „unerlässlich“ sei, auch wenn die Landesregierung „nicht begeistert“ sei, Genehmigungen für Zwischenlager an Standorten von Atomkraftwerken erteilen zu müssen. Die Landesregierung sehe dieser Diskussion, die noch nicht beendet sei, gelassen entgegen.

St Voigt betont bei der Variante, in Brunsbüttel ein Zwischenlager zu bauen, handele es sich nicht um die Fläche, die die Landesregierung gegenüber der HEW zur eventuellen Errichtung eines Kohlekraftwerkes vorgesehen habe. Priorität habe - wie vertraglich vorgesehen - der Bau eines Kohlekraftwerkes in Lübeck. Es sei an PreussenElektra, sich dazu zu erklären.

Abschließend geht St Voigt auf das von Frau Professor Schmitz-Feuerharke erstellte Gutachten zum Atomkraftwerk Krümmel ein. Kenntnis von dem Gutachten habe das Energieministerium durch einen Zeitungsbericht in der „Frankfurter Rundschau“ von Sonnabend vor einer Woche erhalten. Daraufhin habe das Ministerium ein Sofortprogramm verabschiedet und eine Gesundheitsüberprüfung veranlaßt. Nach der geltenden Rechtslage und Einschätzung gebe es keine unmittelbare Gesundheitsbesorgnis. Das Ergebnis sei relevant für die Frage, ob das Atomkraftwerk wieder angefahren werden solle oder nicht.

Ferner seien die eigenen Gutachter mit der Erarbeitung einer Stellungnahme beauftragt worden. Eine Bewertung der Arbeit durch das BMV sei ebenfalls erbeten worden. Anschließend sei hinsichtlich des Gutachtens der Vorwurf erhoben worden, daß ein bestimmter Wert im Rahmen des Gutachtens keine Berücksichtigung gefunden habe. Dazu habe das Ministerium gestern ein Fachgespräch durchgeführt, zu dem weder Frau Professorin Schmitz-Feuerharke noch die Auftraggeberin des Gutachtens erschienen seien. Einvernehmlich sei entschieden worden, daß der Fragenkatalog, der für das Fachgespräch vorbereitet worden sei, zur Beantwortung zugeschickt werde.

St Voigt unterstreicht, er habe vor solchen Projekten gewarnt. In der kommenden Landtagstagung werde das Energieministerium einen Zwischenbericht abgeben, auch wenn dann noch keine eindeutige Bewertung vorliege. Nach dem gestrigen Vortrag von Dr. Kirchner könne man sagen, daß die Ausgangsthese, es handle sich zwingend um Reaktorplutonium, für das das Atomkraftwerk Krümmel Verursacher sei, in jedem Fall ausgeschlossen werden könne.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Erstattung von Jugendhilfekosten durch das Land

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 14/1295

(Fortsetzung der Beratung vom 2. November 1998 - überwiesen am 27. März 1998 an den Sozialausschuß, an den Innen- und Rechtsausschuß und an den Finanzausschuß)

Die Vorsitzende teilt mit, daß der Antrag der Fraktion der CDU zur Erstattung von Jugendhilfekosten durch das Land von den Vertretern der CDU-Fraktion im mitberatenden Innen- und Rechtsausschuß für erledigt erklärt und zurückgezogen worden sei. Auf ihre Frage an die Vertreter der CDU-Fraktion im Sozialausschuß, wie weiter verfahren werden solle, erwidert Abg. Geerds, er möchte zunächst die künftige Berechnungsgrundlage für die Erstattung der Jugendhilfekosten für die Kreise und kreisfreien Städte erläutert bekommen, bevor seine Fraktion möglicherweise den Antrag zurücknehme.

St Dr. Müller teilt einleitend mit, das Ministerium könne noch keine endgültige Verordnung präsentieren, sichert aber zu, dem Ausschuß eine solche Verordnung in den nächste Tagen zuzuleiten.

In Erinnerung an den zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Ministerium nicht erzielten Konsens stellt sie die aus Sicht des Ministeriums in jugendfachlicher Hinsicht gut begründeten Kriterien zur Berechnung der Erstattung von Jugendhilfekosten vor, die darauf abzielten, die Sozialstruktur einerseits sowie die Leistungsstruktur andererseits zum Tragen kommen zu lassen. Notwendig sei, anhand der Kriterien eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage zu schaffen, die insbesondere den Kommunen und den Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände genügend Planungssicherheit gäben und eine einfache Handhabung des Verfahrens zu ermöglichen.

Aus fachlicher Sicht sollten nach Auffassung des Ministeriums folgende Kriterien einbezogen werden: Die Jugendpopulation in den Kreisen und kreisfreien Städten, die Hilfe zum Lebensunterhalt für die Personengruppe der bis zu 18jährigen sowie die Aufwendungen der Jugendhilfekostenerstattung, wie sie sich nach dem jetzigen Berechnungsmodell darstellten.

Als mögliche weitere Kriterien seien die Höhe der Leistungsaufwendungen der Hilfen zum Lebensunterhalt, die Arbeitslosenquote sowie die Siedlungsdichte in Betracht gezogen worden, die je nach ihrer Aussagefähigkeit hinsichtlich der Strukturen der Kreise und kreisfreien Städte unter der Prämisse berücksichtigt würden, die Zahl der Kriterien möglichst gering zu halten. Inhaltlich - so betont St Dr. Müller - bestehe bezüglich der im Jordan-Gutachten aufgestellten Kriterien kein Konsens.

Was die finanzielle Maßgabe anbelange, dürften die bei den kreisfreien Städten zu erwartenden finanziellen Verluste nicht mehr als 2 bis 3 Millionen DM über den ihnen im Jahre 1998 zur Verfügung stehenden Mittel liegen. Dementsprechend würden sich die Gewinne der Landkreise in der Gesamtheit auf eine Größenordnung von 5 bis 6 Millionen DM belaufen. St Dr. Müller weist darauf hin, daß es bei sämtlichen Berechnungen - sowohl bei den Berechnungen im Jordan-Gutachten als auch bei denen, die im Ministerium vorgenommen worden seien - innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der der Landkreise Gewinner und Verlierer gebe.

In Anbetracht dessen sei eine Übergangslösung erstrebenswert, um die Verluste abzufedern und bei den Gewinnern einen stufenweisen Aufbau und damit eine gründliche Planung seitens der Kommunen zu ermöglichen.

Als Übergangsfrist habe das Ministerium einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angesetzt, in der Hoffnung, daß im Jahre 2001 eine endgültige Regelung bestehen werde.

Der finanzielle Rahmen umfasse die bereits jetzt eingesetzten 77,7 Millionen DM zuzüglich - ab nächstem Jahr - weiterer 3 Millionen DM, die der Finanzminister unter der Voraussetzung zugesagt habe, daß mit den Kommunen ein Konsens erzielt werde, der jedoch nach dem jetzigen Stand der Dinge nicht erreicht werden könne, unterstreicht St Dr. Müller. Dennoch rechne das Ministerium bereits mit den 3 Millionen DM. Sie gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß das Ministerium trotz dieses „Pferdefußes“ Einvernehmen mit dem Finanzminister erzielen werde.

Ferner habe das Finanzministerium dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau - „ohne jegliche Nebenkonditionen“ - eine Anpassungsleistung im Sinne der jährli-

chen Tariferhöhungen zugesagt. Das würde eine Steigerung um 1,5 % bedeuten - das entspräche in etwa 800.000 DM.

Abschließend bestätigt St Dr. Müller, daß das Ministerium die Finanzierung in Höhe von 34 % der Jugendhilfekostenerstattung angesichts der Rahmenbedingungen nicht erreichen werde.

Abg. Geerds greift die Aussagen auf und unterstreicht, er sehe noch nicht, daß das anfangs beschriebene Ziel, eine bessere Ausstattung für möglichst alle Kreise und kreisfreien Städte sowie eine Annäherung der Beteiligung in Höhe von 34 % durch das Land zu bewirken, erreicht werde. Er erklärt sich bereit, den Antrag der Fraktion der CDU zurückzustellen, weil das Jordan-Gutachten dem Sozialausschuß noch nicht vorliege und weil der Finanzminister die Zahlung von 3 Millionen DM unter Vorbehalt gesetzt habe.

Der Ausschuß stellt daher die Beratung des Antrages der Fraktion der CDU zur Erstattung von Jugendhilfekosten durch das Land, Drucksache 14/1295, auf eine spätere Sitzung zurück.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Umwelt, Wirtschaft und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1645

(überwiesen am 3. September 1998 an den **Umweltausschuß**, an den Sozialausschuß
und an den Wirtschaftsausschuß zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuß empfiehlt dem federführenden Umweltausschuß einstimmig die Kenntnisnahme der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, Umwelt, Wirtschaft und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein, Drucksache 14/1645.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Sozialausschuß kommt überein, die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales um einen schriftlichen Bericht über Umsetzungsmöglichkeiten, Perspektiven und Auswirkungen des Programms 100.000 Lehrstellen für Jugendliche in Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsstellenmarktes Blankensee zu bitten.

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um 15:45 Uhr.

gez. Frauke Walhorn
Vorsitzende

gez. Birgit Raddatz
Geschäfts- und Protokollführerin